

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Januar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/58/455)]

58/31. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen² des Tlatelolco-Vertrags¹ billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

hervorhebend, dass sich der Tlatelolco-Vertrag nach der Ratifizierung durch Kuba nun für dreiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, was eine Stärkung der ersten in einer dicht besiedelten Region geschaffenen kernwaffenfreien Zone bedeutet,

mit Befriedigung feststellend, dass die Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik Interesse daran gezeigt hat, Mechanismen der Zusammenarbeit und Abstimmung in anderen kernwaffenfreien Zonen zu fördern,

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

² A/47/467, Anlage.

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Herstellung der Zusammenarbeit mit den Organisationen anderer kernwaffenfreier Zonen zu stärken,

1. *begrüßt* es, dass der Vertrag für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹ sich für die souveränen Staaten der Region nun in Kraft befindet und dass dies von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik auf ihrer am 5. und 6. November 2003 in Havanna abgehaltenen achtzehnten Tagung offiziell anerkannt wurde, und nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der genannten Tagung der Generalkonferenz, namentlich von der Verabschiedung der Erklärung von Havanna³;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
8. Dezember 2003

³ Siehe Resolution CG/Res. 457 der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (www.opanal.org).